

{TS-Kritik}

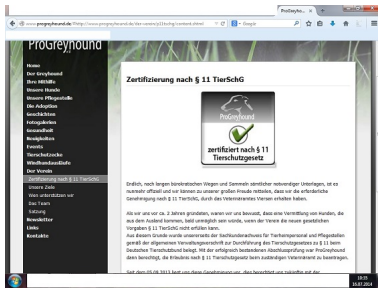
Es gibt sie offensichtlich doch? Auslandstierschützer mit einem seriösen Internetauftritt.
Dagegen **CAVE**: Tierschützer, die nur auf Facebook unterwegs sind!

Durch einen Leserhinweis wird die *DN*-Redaktion auf [Pro Greyhound e. V.](#) aufmerksam. Die Webseite überzeugt sofort. Das Impressum ist ordnungsgemäß. Eine Satzung ist verfügbar. Die Vorstandsmitglieder stehen in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander und stammen aus je einem eigenen Genpool.

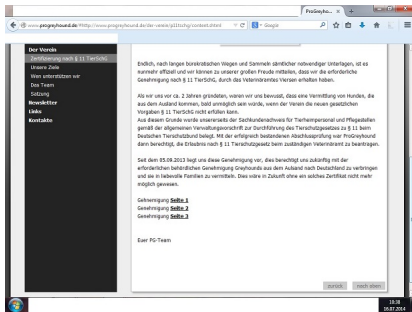
So sieht seriöser Auslandstierschutz aus!

Geradezu mustergültig ist der Umgang mit dem Thema § 11 und Erlaubnispflicht beim Verein *Pro Greyhound e. V.*

Es wird auf der Homepage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung schon vorliegt. Doch nicht genug damit, ist die Genehmigung im Original als pdf-Dokument auf der Seite hinterlegt und verfügbar.



Bildzitat Screenshot der **Pro Greyhound e. V.** Mustergültig ist hier der **Umgang** mit der neuen **Genehmigung**



Bildzitat Screenshot wie **Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Tieren** für die **Pro Greyhound e. V.**

Mehr geht nicht!

Und das nicht auf den letzten Drücker!

Im Übrigen haben diese Tierschützer auch nicht in Ruhe abgewartet, bis die Übergangsfrist hinsichtlich der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Tieren nach TSchG zum 1. August 2014 ausläuft, sondern sich zeitnah um diese voraussetzende Genehmigung bemüht. Die liegt

nämlich schon seit dem 5. September 2013 vor!

Transportiert wird mit einem gewerbsmäßigen Transporteur mit klimatisierten und genehmigten Fahrzeugen. Die Anzahl der nach Deutschland geholten Hunde bewegt sich nach telefonischer Auskunft der zweiten Vorsitzenden im einstelligen Bereich!

Die *DN*-Redaktion ist – ironiefrei - hin und weg und restlos begeistert! Deshalb spricht sie auch, was sie sonst nie tut, eine Empfehlung aus: sehr empfehlenswert! Vorbildlich!

Leserzuschrift von Peter Mindelkerger:

... Und offensichtlich mussten die Verantwortlichen der Greyhounde Vereins

Wie bei allen anderen Presseerzeugnissen auch gilt ebenfalls für *DN*: Leserzuschriften geben nicht notwendigerweise die Meinung dieser Redaktion wieder.

DN

macht sich diese auch nicht zu eigen. Für den Inhalt der Leserzuschriften sind die Verfasser derer zuständig. Inhalte von Leserzuschriften sind deshalb allenfalls im Rahmen vom Telemediengesetz nicht kostenpflichtig abmahnbar. Gell!

